

Proberechnung zur Feststellung der Förderberechtigung

Wenn eine dieser Leistungen vorliegt, kann mit dem aktuellen Leistungsbescheid "Kids in die Clubs" sofort beantragt werden.

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetz

- Wohngeld
- Kinderzuschlag (Familienkasse)
- Pflegeeltern (-verhältnis) / Hilfen zur Erziehung

**Es liegt keine der obigen Voraussetzungen vor.
Dann kann hier eine Proberechnung gemacht werden:**

Nettoeinkommen des Haushaltvorstandes inkl. anteiliges Urlaubs-/Weihnachtsgeld (1/12)	€ <input type="text"/>
Nettoeink. Ehepartner*in bzw. Lebensgefährte*in inkl. anteiliges Urlaubs-/Weihnachtsgeld (1/12)	€ <input type="text"/>
Arbeitslosengeld I (SGB III) / Wohngeld Sonstige Einkünfte (z.B. aus Vermietung etc.)	€ <input type="text"/>
Unterhaltsleistungen / Einkommen im Haushalt lebender Geschwister / Kindergeld ggfs.-zuschlag	€ <input type="text"/>
Elterngeld (abzgl. nicht anrechenbarer € 300,--) / Betreuungsgeld	€ <input type="text"/>
Witwer-/Witwenrenten / Waisenrenten Berufsunfähigkeits-/Altersrenten	€ <input type="text"/>
Ausbildungsvergütung (Bafög, BAB, Erziehungsbeihilfen nach § 27 BundesVerG)	€ <input type="text"/>
= GESAMT-NETTOEINKOMMEN	€ <input type="text"/>
abzgl. 15% Pauschale (für besondere Belastungen)	€ <input type="text"/>
abzgl. Unterhaltsleistungen für eigene Kinder, die nicht im Haushalt leben	€ <input type="text"/>
abzgl. Kaltmiete inkl. Nebenkosten (ohne Heizung, Strom und Warmwasser) bei Eigentum siehe erläuternde Anmerkungen	€ <input type="text"/>
= BEREINIGTES FAMILIEN-NETTOEINKOMMEN	€ <input type="text"/>

Errechnung der Bemessungsgrenze (Stand 2021):

Elternpaare und alleinerziehende Personen € 1.271,10

zzgl. der im Haushalt lebenden Kinder:

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres x € 425,50 €

Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres x € 463,50 €

Kinder vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres x € 559,50 €

Volljährige junge Menschen im Familienhaushalt x € 601,50 €

= **Bemessungsgrenze** €

Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt.

Für alleinstehende junge Menschen gilt die Bemessungsgrenze € 746,00.

Leben in der Wohnung weitere Personen (keine Familienmitglieder) sind die Kosten der Unterkunft anteilig zu berechnen.

Bei weiteren Fragen stehe ich als Ansprechpartnerin gerne zur Verfügung:

Inga Stellmacher

Sport-Club Vier- und

Marschlande von 1899 e.V.

Auf dem Sülzbrack 2 - 21037 Hamburg

Tel.: 040 723 99 29 - Fax.: 040 723 99 03

e-mail: inga.stellmacher@scvm.de

Richtlinien und Berechnung der Bemessungsgrenze für Einzelnachweise

Anmerkungen und Hilfestellung zur Bearbeitung

Bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungsgesetz entfällt eine erweiterte Einkommensprüfung. Gefördert wird vom eintritt in den Verein bis zum Ablauf des Leistungsbescheid (kann immer wieder Aktuell nachgereicht werden).

Zusammen mit der unterschriebenen Elternerklärung für **Sozokulturelle Teilhabeleistung** muss eingereicht werden:

- Kopie des Leistungsbescheides oder der Leistungsberechtigung nach SGB II oder XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerber.

Bei geringverdienenden Familien ohne Leistungsberechtigung erfolgt eine erweiterte Einkommensprüfung.

Das Familien-Nettoeinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.), der Kosten für Unterhaltsleistungen für eigene Kinder, die nicht im Haushalt leben und abzüglich der Kosten für die Unterkunft (ohne Heizung, Strom und Warmwasser; bei Eigenheimen die tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als 25% des Nettoeinkommens) die ermittelte Bemessungsgrenze nicht überschreiten. Zum Familieneinkommen gehören und sind als Nachweis (alle „Einkommen“ und Kaltmiete: bitte auf aktuelle, zeitnahe Unterlagen achten) in Kopie zusammen mit dem unterschriebenen Einzelnachweis und dem Nachweis über die Kaltmiete einzureichen:

- Nettoeinkommen des Haushaltvorstandes (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Nettoeinkommen Ehepartner*in bzw. Lebensgefährte*in (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Nettoeinkommen der Stiefmütter oder –väter (inkl. 1/12 bei Jahressonderzahlungen)
- Kindergeld
- Erziehungsbeihilfe nach § 27 BundesVerG
- Ausbildungsvergütung, Bafög, BAB
- Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger)
- Arbeitslosengeld I
- Elterngeld (abzgl. des nicht anrechenbaren Betrages von € 300,--)
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen
- Renten und Rentenzuschüsse

Bei Beamten, deren Bruttoeinkommen (analog zum Bereich der Angestellten gesehen) die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet, kann zur Ermittlung ihres Nettoeinkommens, der Betrag zur privaten Krankenversicherung (ohne Tagesgeldversicherung) in Abzug gebracht werden.

Bei Pflegeeltern oder Unterbringung in öffentlicher Erziehung reicht der Nachweis über die Pflegschaft

Bitte darauf achten, dass die Elternerklärung vollständig, korrekt und leserlich ausgefüllt ist.

Sofern sich die Einkommenssituation nicht verändert, gilt der Einzelnachweis (nach formgerechter Einreichung) für Kids in die Clubs (Mitgliedschaften) max. 1 Jahr, es gilt der Zuwendungszeitraum 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.

Bei der Förderung der soziokulturellen Teilhabe müssen fortlaufend aktuelle Nachweise vorliegen.

Für die Förderung von Fahrten (Pos. 5.2) gilt der Nachweis max. ein ½ Jahr nach Einreichung. Änderungen im Jahresverlauf, wie z. B. von Arbeitslosengeld (ALG) auf Normaleinkommen oder bei Langzeiterkrankung (Krankengeld) auf Normaleinkommen, bitte umgehend mitteilen und aktuelle Unterlagen beifügen.

**Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht –
mit Kürzungen muss gerechnet werden.**

Bei weiteren Fragen stehe ich als Ansprechpartnerin zur Verfügung:
Inga Stellmacher

Sport-Club Vier- und
Marschlande von 1899 e.V.
Auf dem Sülzbrack 2 - 21037 Hamburg
Tel.: 040 723 99 29 - Fax.: 040 723 99 03
e-mail: inga.stellmacher@scvm.de